



Übungsfall

ZR

Unfreiwillige Freizeit



JURIQ[®]
Intelligentes Lernen

Inhaltsverzeichnis

Unfreiwillige Freizeit

A Anspruch aus § 611 Abs. 1 BGB i. V. m. dem Arbeitsvertrag

I Wirksamer Arbeitsvertrag

II Anspruch erloschen aufgrund Unmöglichkeit der Arbeitsleistung?

III Lohn ohne Arbeit nach § 326 Abs. 2 BGB

IV Ergebnis

Unfreiwillige Freizeit

B ist seit dem 2.2.2000 als Näherin in dem Textilunternehmen der C beschäftigt. Der Arbeitsvertrag sieht eine 35-Stunden-Woche und einen Bruttomonatslohn von 1000 € vor. C weist den Maschinenschlosser A an, in der nächsten Woche alle Nähmaschinen zu kontrollieren. Bei der Wartung der Maschine durch den A zu Beginn der Woche beschädigt dieser fahrlässig ein wesentliches Teil an der für B vorgesehenen Arbeitsmaschine. Zur Reparatur dieses Defekts müssen Ersatzteile bestellt werden, die leider erst am Freitag der Woche geliefert werden können. Aufgrund dessen kann B von Dienstag bis einschließlich Freitag nicht mehr an der Maschine arbeiten, an der sie für gewöhnlich arbeitet. Der Chef schickt sie nach Hause. Eine weitere Maschine stand dem Unternehmen nicht zur Verfügung.

Wie ist die Rechtslage? Kann B für diese 4 Tage von C ihren Lohn verlangen?

A Anspruch aus § 611 Abs. 1 BGB i. V. m. dem Arbeitsvertrag

B könnte gegen C einen Anspruch auf Lohnzahlung aus § 611 BGB i. V. m. dem Arbeitsvertrag haben.

I Wirksamer Arbeitsvertrag



JURIQ-Klausurtyp

An dieser Stelle kann der Klausursachverhalt die Erörterung sämtlicher Probleme aus dem Bereich „Begründung eines Arbeitsverhältnisses“ verlangen. Oft wird hier die Abgrenzung zu anderen Verträgen oder die Arbeitnehmereigenschaft zu diskutieren sein.

Ein wirksamer Arbeitsvertrag zwischen den Parteien, aus dem sich ein Anspruch der B auf den vereinbarten Lohn ergibt, liegt hier unproblematisch vor.

II Anspruch erloschen aufgrund Unmöglichkeit der Arbeitsleistung?

Fraglich ist allerdings, wie es sich auf die Lohnzahlungspflicht der C auswirkt, dass B für 4 Tage beschäftigungslos war. Der Anspruch der B auf Lohnzahlung könnte insoweit gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB erloschen sein, wenn der B die Erfüllung ihrer Arbeitspflicht in diesem Zeitraum nach § 275 BGB unmöglich gewesen ist.

Es handelt sich bei dem Arbeitsvertrag um einen gegenseitigen Vertrag, sodass die §§ 320 ff. BGB Anwendung finden.

Die Arbeitsleistungspflicht ist eine absolute Fixschuld. Die Arbeit ist nicht – etwa an einem anderen Tag, an dem der Arbeitnehmer ohnehin arbeitet – nachholbar. Bei Nichtleistung wird sie mit Ablauf der für die Tätigkeit vorgesehenen Zeit unmöglich.

Demnach liegt Unmöglichkeit der Arbeitsleistung der B vor i. S. d. § 275 Abs. 1 BGB, mit der Folge, dass der Anspruch auf Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB erloschen wäre. Ein Lohnanspruch der B gegen die C bestünde demnach nicht.

III Lohn ohne Arbeit nach § 326 Abs. 2 BGB

Etwas anderes könnte jedoch gemäß § 326 Abs. 2 BGB gelten, der in systematischer Ausnahme zu § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB die Gefahr, trotz Nichterhalten der Leistung die Gegenleistung erbringen zu müssen, dem Gläubiger auferlegt, für den Fall, dass dieser für den Umstand, aufgrund dessen der Schuldner nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. Das wäre dann zu bejahen, wenn C den Defekt an der Nähmaschine, der zur Beschäftigungslosigkeit der B führte, fahrlässig oder vorsätzlich (§ 276 BGB) herbeigeführt hätte.

C selbst hat das funktionswesentliche Teil der Nähmaschine nicht beschädigt. Gemäß § 278 BGB müsste sie sich aber das fahrlässige Handeln des A zurechnen lassen, wenn A ihr Erfüllungsgehilfe gewesen ist. Erfüllungsgehilfe der C wäre A dann, wenn er von C in deren Pflichtenkreis eingesetzt worden wäre. Der C obliegt es, funktionstaugliche Arbeitsgeräte bereitzustellen. Um

dies zu gewährleisten, hat sie A angewiesen, die Maschinen zu warten. A wurde damit im Bereich des von C geschuldeten Gesamtverhaltens tätig und handelte mithin als ihr Erfüllungsgehilfe. Die fahrlässige Beschädigung der Maschine muss sich folglich zurechnen lassen und ist somit für den Umstand, aufgrund dessen B ihre Arbeit nicht verrichten konnte, allein verantwortlich. Der Anspruch der B ist nicht deshalb erloschen, weil diese für 4 Tage ihre Arbeitsleistung nicht erbringen konnte.

IV Ergebnis

B hat gegen C einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die 4 Tage, an denen sie nicht an ihrem Arbeitsplatz arbeiten und somit ihre Leistungspflicht auch nicht erfüllen konnte, aus §§ 611 i. V. m. ihrem Arbeitsvertrag.